



Merkblatt

Kriterien für den Einsatz ausländischer Arbeitskräfte im Bereich der Hilfe und Pflege zu Hause

Dieses Merkblatt richtet sich an Pflege- und Betreuungsbedürftige sowie deren Angehörige, welche auf Hilfe von Dritten angewiesen sind und hierfür eine ausländische Arbeitskraft beiziehen möchten.

I. Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis in der Schweiz

Je nach EU-Staatsangehörigkeit gelten verschiedene Voraussetzungen für eine Anstellung bei einem Schweizer Arbeitgeber. Die EU-Staatsangehörigkeiten werden wie folgt unterschieden:

EU-25-/EFTA-Staaten:

Frankreich, Deutschland, Österreich, Italien, Spanien, Portugal, Vereinigtes Königreich, Irland, Dänemark, Schweden, Finnland, Belgien, Niederlande, Luxemburg, Griechenland, Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn, Estland, Lettland, Litauen, Slowenien, Zypern, Malta, Norwegen, Island und Liechtenstein.

EU-2-Staaten:

Rumänien und Bulgarien.

1. Zulassungskriterien für einen Arbeitseinsatz bei einem Schweizer Arbeitgeber:

a. EU-25-/EFTA-Staaten

aa. mit einer maximalen Einsatzdauer von 90 Tagen pro Kalenderjahr

- Meldung des Arbeitseinsatzes erforderlich
- Arbeitsvertrag mit orts- und berufsüblicher Entlohnung, resp. NAV-Mindestlohn (max. Höchstarbeitszeit gemäss Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer¹ ist einzuhalten)
- Passkopie

Die Unterlagen sind per Mail (info@kiga.gr.ch) oder per Fax einzureichen (+41 81 257 20 25). Online-Meldung (http://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/themen/fza_schweiz-eu-efta/meldeverfahren.html).

Bei Fragen zum Online-Meldeverfahren wenden Sie sich an das KIGA Graubünden
Telefon Nr. +41 81 257 23 53.

¹ Bündner Rechtsbuch 535.200

bb. mit einer Einsatzdauer über 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr

- Arbeitsbewilligung erforderlich
- Arbeitsvertrag mit orts- und berufsüblicher Entlöhnung (max. Höchstarbeitszeit gemäss Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist einzuhalten) Gesuchformular A1
- Passkopie

Die Unterlagen sind bei der zuständigen Gemeinde einzureichen.

b. EU-2-Staaten:

- Arbeitsbewilligung erforderlich
- Arbeitsvertrag mit orts- und berufsüblicher Entlöhnung (max. Höchstarbeitszeit gemäss Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist einzuhalten)
- Gesuchformular B1
- Lebenslauf, Passkopie
- Nachweis des Inländervorrangs (erfolgreiche Suchbemühungen auf dem inländischen Arbeitsmarkt sind z.B. mittels Stelleninseraten, RAV-Meldung oder Internetaufschaltungen zu belegen)

Die Unterlagen sind bei der zuständigen Gemeinde einzureichen

Bei Fragen zum Bewilligungsverfahren wenden Sie sich an das KIGA Graubünden
Telefon Nr. +41 81 257 23 53

2. Lohnbestimmungen für einen Arbeitseinsatz bei einem Schweizer Arbeitgeber:

a. Lohneinstufungen für diplomierte Pflegefachpersonen (vgl. unter II. Punkt 1)

Angaben zu orts- und berufsüblichen Löhnen für Pflegefachpersonen sind zu finden unter www.lohn-sgb.ch oder www.lohnrechner.bfs.admin.ch. Mit Hilfe des Alters, der Qualifikation sowie weiteren Angaben können Referenzlöhne im Bereich Pflege errechnet werden. Weitere Angaben zu den entsprechenden Löhnen der oben aufgeführten Dienstleistungen erhalten Sie beim KIGA Graubünden.

b. Lohneinstufung für rein hauswirtschaftliche und betreuerische Aufgaben (vgl. II. Punkt 2)

Der Bundesrat hat am 20. Oktober 2010 die Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft verabschiedet. Dieser NAV ist am 1. Januar 2011 in Kraft getreten und legt einen Mindestlohn für diese Branche fest. Der Brutto-Mindestlohn beträgt für ungelernte Angestellte ohne Berufserfahrung CHF 18.20 in der Stunde. Für ungelernte Angestellte, welche über vier Jahre Berufserfahrung verfügen beträgt der Brutto-Mindestlohn CHF 20.00. Gelernte Hausangestellte mit Fähigkeitsausweis (EFZ) erzielen einen minimalen Stundenlohn von CHF 22.00.

II. Berufsausübungsbewilligung

Je nach ausgeübter Tätigkeit wird neben der Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung eine Berufsausübungsbewilligung verlangt. Nur für einzelne wenige Tätigkeiten im Pflegedienstleistungsbereich wird ein Nachweis der entsprechenden Ausbildung nicht verlangt.

Folgende Aufzählungen sollen Ihnen helfen, die von Ihnen benötigten Hilfedienstleistungen einzuordnen.

1. Bewilligungspflichtige Pflege im Sinne von Art. 7 Abs. 2 KLV

Wer Pflege im Sinne von Art. 7 Abs. 2 KLV leistet, benötigt eine Berufsausübungsbewilligung des Gesundheitsamtes des Kantons Graubünden. Eine Bewilligung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person über ein vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkanntes Pflegefachdiplom verfügt (vgl. Art. 30 des Gesundheitsgesetzes, BR 500.000, einsehbar unter www.grexlex.gr.ch).

Folgende Pflegedienstleistungen fallen unter Pflege im Sinne von Art. 7 Abs. 2 KLV:

- Medikamente abgeben/verabreichen
- Bewegungsübungen durchführen, Mobilisieren
- Unterstützung bei Störungen der Blasen- oder Darmentleerung
- Puls, Blutdruck, Temperatur, Atem, Gewicht messen
- Infusionen, Nährlösungen verabreichen
- Helfen bei Medizinalbädern
- Pflegebedarf abklären und notwendige Massnahmen planen
- Angepasste Tagesstruktur erarbeiten und einüben bei psychischer Krankheit
- Einüben von Bewältigungsstrategien und Anleiten im Umgang mit Aggression, Angst, Wahnvorstellungen
- Wunden und Körperhöhlen reinigen/versorgen (inkl. Dekubitus- und Ulcus-cruris-Pflege, Stoma- und Tracheostomiepflege)
- Beratung der Patientin/des Patienten bei der Einnahme von Medikamenten, beim Gebrauch medizinischer Geräte
- Beratung des Umfelds der Patientin/des Patienten bei der Durchführung der Krankenpflege
- Sonden oder Katheter einführen und die damit verbundenen pflegerischen Massnahmen durchführen
- Massnahmen zur Atemtherapie (wie O₂-Verabreichung, Inhalation, einfache Atemübungen, Absaugen)
- Massnahmen zur Überwachung von Infusionen, Transfusionen und Geräten, die der Behandlung oder der Kontrolle und Erhaltung von vitalen Funktionen (Bewusstsein, Puls, Blutdruck, Temperatur, Atmung) dienen
- Massnahmen bei Hämo- oder Peritonealdialyse
- Kontrolle medizinischer Geräte
- Beine einbinden, Kompressionsstrümpfe anlegen
- Transfer ins Bett, Patient lagern
- Blut, Urin etc. zu Laborzwecken entnehmen
- Blutzucker messen
- Wickel, (Fango-)Packungen anwenden
- Fusspflege bei Diabetikerinnen/Diabetikern

Das Antragsformular und die detaillierten Informationen können beim Gesundheitsamt des Kantons Graubünden, Planaterrastrasse 16, 7001 Chur (Tel: 081 257 26 48) angefordert werden:

Download Bewilligungsformular: <http://www.gesundheitsamt.gr.ch> Rubrik Dienstleistungen-Aufsicht und Bewilligungen-Berufe Formulare

Betriebsbewilligung für eine Organisation der Hilfe und Pflege zu Hause:

Handelt es sich um eine Organisation der Hilfe und Pflege zu Hause ohne Leistungsauftrag einer Gemeinde, von welcher Sie Pflegedienstleistungen beziehen, so muss diese über eine Betriebsbewilligung des Kantons Graubünden als Spitex-Organisation verfügen, falls sie Pflege im Sinne von Art. 7 Abs. 2 KLV anbietet.

Zuständig für die Betriebsbewilligung ist das Gesundheitsamt des Kantons Graubünden, Fachstelle Spitex, Planaterrastrasse 16, 7001 Chur (Telefon: 081 257 26 45)

Bitte beachten Sie, dass es nicht erlaubt ist, **Arbeitskräfte von einer ausländischen Organisation, welche Hilfe und Pflege zu Hause anbietet**, für eine 24-Stunden-Betreuung in einem Privathaushalt einzusetzen.

2. Rein hauswirtschaftliche und betreuerische Aufgaben, welche keine Berufsbewilligung benötigen

Ganz wenige Tätigkeiten in der Betreuung von pflegebedürftigen Personen benötigen keine Bewilligung zur Berufsausübung.

Dazu gehören insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Raumpflege, Wäsche besorgen oder dazu Anleitung geben
- Gesellschaft leisten, Unterhalten, Aktivieren
- Korrespondenz, Zahlungsverkehr besorgen
- Zimmerpflanzen, Haustiere pflegen
- Einkaufen, Kochen
- auf Spaziergänge/ zum Arzt begleiten
- Helfen beim Essen/Trinken